

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung hat auf ihrer Sitzung am 16./17. März 2006 in Hamburg die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen (zuletzt geändert am 17. März 2022):

Geschäftsordnung

der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung

1. Allgemeines

- 1.1 Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen obersten Landesbehörden und das für den Naturschutz zuständige Bundesministerium wirken in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (kurz: LANA) zusammen, um Fragen ihres Aufgabenbereiches zu erörtern, Lösungen auszuarbeiten und Empfehlungen auszusprechen sowie auf einen einheitlichen Verwaltungsvollzug hinzuwirken.
- 1.2 Die LANA berät die Umweltminister- (UMK) und die Amtschefkonferenz (ACK), bearbeitet deren Aufträge und kann eigene Beschlussvorlagen über das Vorsitzland der LANA an die UMK/ACK herantragen.
- 1.3 Die LANA besteht aus zwei Ebenen, dem Leitungsgremium (LANA-Plenum) und den nachgeordneten Ausschüssen.

2. Vorsitz

Der Vorsitz in der LANA wechselt alle zwei Jahre in alphabetischer Reihenfolge der Ländernamen zwischen den Ländern. Das im Vorsitz nachfolgende Land erklärt ein Jahr vorher seine Bereitschaft zur Übernahme des Vorsitzes. Das vorsitzführende Land richtet auf seine Kosten für die laufenden Arbeiten der LANA eine Geschäftsstelle ein. Ein Land kann in begründeten Ausnahmefällen auf den Vorsitz verzichten. Das den Vorsitz führende Land benennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der LANA. Auf Wunsch der ACK/UMK kann auch der Bund den Vorsitz übernehmen.

3. Sitzungen der LANA

3.1 Ordentliche Sitzungen

- 3.1.1 Die Vertreterinnen und Vertreter der Länder und des Bundes haben jeweils ein einfaches Stimmrecht. Jedes Mitglied kann sich durch einen Angehörigen seines Geschäftsbereichs vertreten lassen.
- 3.1.2 Es finden jährlich zwei LANA-Sitzungen statt. Ort und Zeitpunkt der nächsten Sitzung sollen auf der vorhergehenden LANA-Sitzung beschlossen werden. Die/Der LANA-Vorsitzende unterbreitet hierzu Vorschläge unter Berücksichtigung der Sitzungstermine für die Umweltministerkonferenz und die Amtschefkonferenz.
- 3.1.3 Tagesordnungspunkte müssen bis spätestens acht Wochen vor Sitzungsbeginn bei der/dem LANA-Vorsitzenden angemeldet werden, um in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen zu werden. Die kurzfristige Aufnahme von dringenden Tagesordnungspunkten bleibt hiervon unberührt; hierüber entscheidet die/der LANA-Vorsitzende.

- 3.1.4 Die/Der Vorsitzende kann einzelne Tagesordnungspunkte zurückstellen, wenn dies für die geordnete Abwicklung der Tagesordnung erforderlich ist. Sie/Er kann sie im Hinblick auf ihre untergeordnete Bedeutung dem zuständigen ständigen Ausschuss zur Behandlung zuweisen.
- 3.1.5 Die/Der Vorsitzende kann Schwerpunktthemen für die jeweilige Sitzung vorsehen. Sie/Er kann Tagesordnungspunkte, die keiner ausführlichen Beratung bedürfen, zu Blockpunkten zusammenfassen, über die pauschal entschieden wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern sind zurückgestellte, pauschal gestellte oder an die ständigen Ausschüsse überwiesene Tagesordnungspunkte zur Einzelberatung zuzulassen.
- 3.1.6 Die/Der LANA-Vorsitzende verschickt die Einladungen zur nächsten LANA-Sitzung einschließlich der vorläufigen Tagesordnung über den LANA-Verteiler sieben Wochen vor Sitzungsbeginn.
- 3.1.7 Für angemeldete Tagesordnungspunkte müssen Sitzungsunterlagen bis spätestens fünf Wochen vor Sitzungsbeginn bei der/dem LANA-Vorsitzenden von demjenigen Land eingereicht werden, das den Tagesordnungspunkt angemeldet hat. Hierzu wird das in der Anlage 1 beigefügte Muster verwendet. Tagesordnungspunkte, für die innerhalb der Frist keine Sitzungsunterlagen eingereicht werden, werden nicht in die endgültige Tagesordnung aufgenommen; dies gilt nicht für dringende Tagesordnungspunkte gemäß Ziffer 3.1.3 Satz 2.
Die Sitzungsunterlagen werden von der/dem LANA-Vorsitzenden drei Wochen vor Sitzungsbeginn versendet. Änderungsanträge/-vorschläge sollen bis spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn bei der/dem LANA-Vorsitzenden vorliegen.
- 3.1.8 Die/Der LANA-Vorsitzende legt über ihre/seine wichtigsten Tätigkeiten zu jeder LANA-Sitzung einen schriftlichen Bericht vor und stellt ergänzende und aktuelle Sachverhalte mündlich dar.

3.2 Außerordentliche Sitzungen

Die LANA ist einzuberufen, wenn mindestens drei Länder dies wünschen. Die Einladung sowie die Tagesordnung und ggf. Sitzungsunterlagen sind mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden.

3.3 Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- 3.3.1 Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse sowie Vertreterinnen und Vertreter des Bundesamtes für Naturschutz können an den Sitzungen des LANA-Plenums mit beratender Stimme teilnehmen.
- 3.3.2 Vertreterinnen und Vertreter von anderen obersten Bundes- und Landesbehörden, von anderen Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften und von Naturschutzverbänden sowie Sachverständige können zu einzelnen Tagesordnungspunkten und Sitzungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eingeladen werden, es sei denn, mindestens zwei Mitglieder widersprechen diesem Vorgehen.

3.4 Beschlussfassung

- 3.4.1 Für die Beschlussfassung wird Einstimmigkeit angestrebt. Ansonsten ist für einen Beschluss die absolute Mehrheit erforderlich. Abwesenheit, Gegenstimmen und Enthaltungen sind zu dokumentieren.

- 3.4.2 Ein Mitglied der LANA, das zu einem Beschluss ganz oder teilweise eine andere Meinung vertritt, kann Erklärungen zu Protokoll geben.
- 3.4.3 Kenntnisnahme ist eine wertfreie Beschlussfassung.

3.5 Umlaufbeschlüsse

Beschlüsse der LANA können im Umlaufverfahren gefasst werden. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren kann von der/dem LANA-Vorsitzenden eingeleitet werden, wenn ein Mitglied der LANA eine Beschlussunterlage vorlegt, eine Beschlussfassung keine vertiefte Diskussion benötigt oder eine Beschlussfassung aus zeitlichen Gründen bei einer ordentlichen Sitzung nicht möglich erscheint. Ein Beschluss im Umlaufverfahren gilt als gefasst, wenn kein Mitglied innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Beschlussunterlagen dem Beschlussvorschlag unter Angabe von Gründen widerspricht. Geht innerhalb von drei Wochen ein Widerspruch unter Angabe von Gründen ein, kann der Vorsitzende für einen geänderten Beschlussvorschlag ein erneutes Umlaufverfahren einleiten. Ziffer 3.4.2 gilt entsprechend.

4. Niederschrift

Über Verlauf und Ergebnis jeder Sitzung der LANA ist von dem den Vorsitz führenden Land eine Niederschrift zu fertigen und bis zur nächsten Sitzung zuzusenden. Der Entwurf der Niederschrift sollte spätestens vier Wochen nach der Sitzung vorliegen. Die Niederschrift gilt als bestätigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Entwurfes der Niederschrift Änderungswünsche eingegangen sind. Das Sekretariat der UMK ist über die Sitzungen der LANA von der/dem Vorsitzenden durch die Übersendung der jeweiligen Tagesordnung und der Sitzungsniederschrift zu unterrichten.

5. Ständige Ausschüsse und ad-hoc-Ausschüsse

- 5.1 Die LANA hat zur Betreuung eines Fachgebietes die in Anlage 2 genannten ständigen Ausschüsse gebildet. Die Einrichtung weiterer ständiger Ausschüsse bedarf der Zustimmung der Amtschefkonferenz. Über die Auflösung eines ständigen Ausschusses entscheidet die LANA durch Beschluss und berichtet der Amtschefkonferenz.
- 5.2 Zur Vorbereitung von Beschlüssen und Stellungnahmen können, soweit die Notwendigkeit besteht, zu den ständigen Ausschüssen auf maximal ein Jahr befristete ad-hoc-Ausschüsse eingesetzt werden; das von diesen zu bearbeitende Thema ist präzise zu fassen. Die Einrichtung und Weiterführung der ad-hoc-Ausschüsse über den Zeitraum von einem Jahr hinaus bedarf der Zustimmung der Amtschefkonferenz. Mit Beendigung ihres Auftrages gelten die ad-hoc-Ausschüsse als aufgelöst. Die Zahl der ad-hoc-Ausschüsse darf das unbedingt notwendige Maß nicht übersteigen.
- 5.3 Die unter den Ziffern 3, 6 und 7 dieser Geschäftsordnung aufgeführten Regelungen gelten in den ständigen und den ad-hoc-Ausschüssen sinngemäß.
- 5.4 Die LANA bestimmt die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden des ständigen Ausschusses oder des ad-hoc-Ausschusses auf Grundlage der Meldungen der Länder. Sofern für einen ständigen Ausschuss die Bestimmung des Vorsitzes nach diesem Prinzip nicht möglich ist, nimmt zum Zeitpunkt des Ausscheidens des bisherigen Vorsitzes das nächste Land in der alphabetischen Reihenfolge der Ländernamen den Vorsitz ein. Der Vorsitz soll dabei für den Zeitraum von zwei Jahren wahrgenommen werden.

Die Vorsitzenden laden zu den Sitzungen der Ausschüsse mit Übersendung einer Tagesordnung ein und teilen dies den Ländern und der/dem LANA-Vorsitzenden über den LANA-Verteiler mit.

5.5 Über die Ergebnisse jeder Ausschusssitzung sind Niederschriften anzufertigen. Die Entwürfe der Niederschriften werden den Ausschussmitgliedern sowie über den LANA-Verteiler den nicht im Ausschuss vertretenen Ländern und der/dem LANA-Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nachrichtlich zugesandt.

5.6 Die Ausschussvorsitzenden legen wichtige Beratungsgegenstände, die der Beschlussfassung durch die LANA bedürfen, der/dem Vorsitzenden als Beschlussvorlage für die nächste LANA-Sitzung vor. Im Übrigen werden die Niederschriften von der LANA zur Kenntnis genommen.

6. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Stellen

Die LANA arbeitet mit den anderen Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften bei thematischen Berührungspunkten eng zusammen. Die LANA kann auf Beschluss Vertreterinnen und Vertreter zur Mitarbeit in Veranstaltungen/Sitzungen anderer Institutionen entsenden.

7. Vergabe von Aufträgen an Dritte

Die LANA kann bei Bedarf Aufträge an Dritte zur Erarbeitung von Gutachten, Stellungnahmen, Entwürfen und ähnlichen Ausarbeitungen vergeben. Die Vergabe des Auftrages ist erst zulässig, wenn sich die LANA-Mitglieder über die Finanzierung des Auftrages geeinigt haben. Die Arbeitsergebnisse können auf Beschluss der LANA und nach Zustimmung der Amtschefkonferenz veröffentlicht werden. Wird die Zustimmung nicht erteilt, können Bund und Länder nach eigenem Ermessen die Arbeitsergebnisse verwenden.

8. Berichte und Veröffentlichungen der LANA

Im Auftrag der LANA erstellte Berichte und aus der Arbeit der LANA resultierende Ergebnisse können auf Beschluss und nach Zustimmung der Amtschefkonferenz veröffentlicht werden:

- als Bände in der Reihe „Schriften“,
- als Hefte in der Reihe „Beschlüsse“.

Hiervon werden festgelegte Kontingente über den LANA-Verteiler zur Verfügung gestellt. Für darüber hinaus gehende Lieferungen und Bestellungen Dritter werden in der Regel für die Bände der Schriftenreihe Schutzgebühren erhoben, soweit nicht für Verbände, Universitäten und andere Stellen Freixemplare vorgesehen sind. Die o.g. Berichte oder Arbeitsergebnisse können ausschließlich oder zusätzlich auf der Internetseite der LANA der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Anlage 1: Muster für Sitzungsunterlagen für ordentliche LANA-Sitzungen

Sitzungsunterlage
für die **LANA-Sitzung**
am in

TOP...: ...

BE: ...

1. Bezugsvorgänge

...

2. Sachstand

...

3. Beratung

...

4. Beschlussvorschlag

...

Anlage 2: Ständige Ausschüsse der LANA

- 1) Ausschuss „Rechtsfragen“
- 2) Ausschuss „Grundsatzfragen und NATURA 2000“
- 3) Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“
- 4) Ausschuss „Eingriffsregelung und Landschaftsplanung“